

Herr Marc Bugnon
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung DVS
Eigerstrasse 65
3003 Bern
per E-Mail an: marc.bugnon@estv.admin.ch

Basel, 3. März 2017
St. 01/UKA/ISP

**Stellungnahme der SBVg: Anhörung zu den überarbeiteten Kreisschreiben
(Nummern: 13, 15, 24 und 25)**

Sehr geehrter Herr Bugnon

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. Januar 2017 im Hinblick auf die Anhörung zu den überarbeiteten Kreisschreiben am 4. April 2017.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Stellungnahme zum überarbeiteten KS 13 „Securities-Lending/Borrowing und Repo-Geschäfte“:

Ad Ziffer 3.2. Nachweise

Die Nachweisbarkeit des Rückerstattungsanspruchs durch den ursprünglichen Lender dürfte sich in der Praxis sehr schwierig und teilweise gar unmöglich gestalten, insbesondere wenn vorausgesetzt wird, dass der Originalbeleg weitergeleitet werden muss.

Wenn zum Beispiel ausländische Borger mehrere SLB-Reihengeschäfte mit verschiedenen Gegenparteien eingehen, so stehen den einzelnen Borrowings nicht immer entsprechende spiegelbildliche Lendings gegenüber sondern verschiedene Lendings mit nicht deckungsgleichen Laufzeiten und Volumen. Die einzelnen Belege können dann den entsprechenden Gegengeschäften nicht immer direkt zugewiesen werden. Ähnliche Schwierigkeiten mit der Rückerstattung entstehen auch dann, wenn ein oder mehrere Borger die geliehenen Wertschriften teilweise für die Weiterveräusserung und teilweise für das Long Borrowing verwenden.

In Bezug auf den geforderten Nachweis müssen in der Praxis durch die Finanzinstitute umsetzbare Anforderungen gelten, dies gilt umso mehr im Bereich der „Collaterals“. Sonst muss befürchtet werden, dass das Borgen von Schweizer Wertschriften durch

ausländische Bürger aufgrund der Änderungen im Kreisschreiben signifikant verhindert werden wird.

Ad Ziffer 8. Gültigkeit

Im Entwurf des Kreisschreibens ist zurzeit für das Inkrafttreten noch der 1. Januar 2017 festgehalten. Wir gehen davon aus, dass dieses Datum noch angepasst wird.

Stellungnahme zum überarbeiteten KS 15 „Obligationen und derivative Finanzinstrumente“:

Vorbemerkung zu den Anhängen

Soweit ersichtlich, werden die Anhänge I bis III des KS 15, in denen für die Praxis wesentliche Aussagen enthalten sind, nicht oder zumindest nicht jetzt revidiert. Die Praxis der ESTV hat sich jedoch seit der Publikation des KS 15 vom 7. Februar 2007 in gewissen Punkten weiterentwickelt. Wir möchten anregen, dass die erwähnten Anhänge zusammen mit dem KS 15 überarbeitet werden.

Ad Ziffer 3.3

Die vorgenommene Ergänzung („solange der Grad der Vorausfinanzierung die zulässige Grenze von 25% nicht übersteigt und es sich bei den Basiswerten nicht um Zinsen im weiteren Sinn handelt“) sollte aus den nachfolgenden Gründen ersatzlos gelöscht werden. Eine solche Bestimmung wäre in der Form nicht praktikabel, dies u.a. aus folgenden Überlegungen:

- Bei einem Future z.B. muss keine Vorausfinanzierung, sondern typischerweise ein Collateral geleistet werden.
- Auch bei einer Option ergibt sich typischerweise keine Vorausfinanzierung. Zudem würde sich die Frage stellen, wie der „Grad der Vorausfinanzierung“ bei einer Option konkret bemessen werden sollte.
- Es ist nicht klar, was ist mit „Zinsen im weiteren Sinn“ gemeint ist?
- Aus welchem Grund sollte steuerlich ein Future auf eine Obligation anders behandelt werden als ein Future auf eine Aktie?
- Unseres Erachtens passt die Ergänzung nicht in den Kontext der Optionen und Futures, sondern ist eher bei den strukturierten Produkten von Bedeutung, die jedoch in den Anhängen geregelt sind.

Ad Ziffer 3.7

Beim Lesen der beiden Absätze der neuen Ziffer 3.7 kann der Eindruck entstehen, dass sich diese widersprechen (Absatz 1 = nicht abzugsfähig, Absatz 2 = trotzdem abzugsfähig). Vielleicht könnte man die Ziffer einfacher formulieren im Sinne von: kein Schuldzins nach Art. 33 Abs. 1 DBG, hingegen Qualifikation als Prämie und demnach abzugsfähig unter Art. 32. Abs. 1 DGB.

Verweis auf Matrix

Schliesslich haben wir einen generellen Vorschlag: Das Kreisschreiben ist stark „prosalastig“, unter anderem da es historisch bedingt immer wieder punktuell ergänzt wurde. Zur besseren Verständlichkeit wäre es einfacher, zumindest in Bezug auf strukturierte Produkte eine aktualisierte „Steuermatrix“ in tabellarischer Form beizufügen, welche rasch einen Gesamtüberblick vermittelt. Eine solcher findet sich zum Beispiel bereits in

der Literatur (vgl. „Die Welt der strukturierten Produkte, Das Buch zur SVSP Swiss Derivative Map“).

Unseres Erachtens ergäben sich auch erhebliche Vereinfachungen, wenn die ESTV bei ihren Ausführungen in Bezug auf strukturierte Produkte auf die Swiss-Derivative Map (vgl. Link) bzw. die dortigen Qualifikationen und Einteilungen abstellen würde.

http://www.svsp-verband.ch/wp-content/uploads/2015/08/SVSP_Faltblatt_D_2016_Web.pdf

Stellungnahme zum Entwurf Kreisschreiben Nr. 24 (Kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der VST und StA):

Unsere Vereinigung unterstützt die diesbezügliche Eingabe der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA und verzichtet deshalb auf eine separate Stellungnahme.

Stellungnahme zum Entwurf Kreisschreiben Nr. 25 (Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger)

Unsere Vereinigung unterstützt die diesbezügliche Eingabe der SFAMA und verzichtet deshalb auf eine separate Stellungnahme.

Anmeldung für die Anhörung vom 4. April 2017

Gerne möchten wir für die Teilnahme an der Anhörung vom 4. April 2017 die folgenden Personen anmelden:

Herrn Andreas Risi, Head Group Tax UBS
Herrn Jörg Schudel, Head of Tax, Bank Julius Bär
Herrn Urs Kapalle, Head Tax Strategy, SBVg

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Petrit Ismajli



Urs Kapalle